

Schwerpunkte des II. Nachtrags zum Planungs- und Baugesetz und Vorgehen für nachfolgende weitere Nachträge

Information der Regierung vom 26. Mai 2020

Die den Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz (22.19.11) vorberatende Kommission des Kantonsrates sprach sich an ihrer Sitzung vom 23. Januar 2020 mit Nachdruck dafür aus, dass die Regierung dem Kantonsrat weitere Nachträge rasch in gezielt portionierten Etappen unterbreitet. Der Vorsteher des Baudepartementes versicherte daraufhin der vorberatenden Kommission, dass die Regierung den Kantonsrat anlässlich der Junisession 2020 mit einem «blauen Blatt» sowohl über die Haltung der Regierung zu dieser Forderung als auch über die von der Regierung in Aussicht genommenen Schwerpunkte des anstehenden II. Nachtrags informieren werde.

Die Regierung ist bereit, dem Kantonsrat weitere Nachträge rasch in gezielt portionierten Etappen zu unterbreiten. Die verwaltungsintern bereits angelaufene Erarbeitung des II. Nachtrags richtet sich an folgenden zwei Grundsätzen aus: Zum einen bildet der II. Nachtrag einen raschen ersten Schritt einer etappenweisen materiellen Revision des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG). Zum anderen sind der II. Nachtrag wie auch die anstehenden weiteren Nachträge auf wenige einzelne Artikel zu fokussieren.

Für den II. Nachtrag zum PBG hat die Regierung dem Kantonsrat in ihren Anträgen zu den entsprechenden parlamentarischen Vorstössen die Prüfung von zwei Revisionsanliegen bereits zugesichert:

- Postulat 43.20.02 «Baudenkmäler aus dem Schutz entlassen» (einschliesslich Art. 122 Abs. 3 PBG);
- Postulat 43.19.18 «Baugesuchsverfahren straffen».

Darüber hinaus sieht die Regierung für den II. Nachtrag als Schwerpunkt vor, einzelne Instrumente zur inneren Verdichtung zu präzisieren und ihre Handhabung genauer zu klären. Konkret sollen diesbezüglich folgende Artikel des PBG einer Prüfung unterzogen werden:

- Art. 19: Schwerpunktzone (verbunden mit Arbeitshilfe);
- Art. 23 und 25: Sondernutzungsplan – materielle Zonenplanänderung (verbunden mit Arbeitshilfe zur Handhabung kantonalen Sondernutzungsplan);
- Art. 92: Grenzabstand;
- Art. 108: Ausnahmebewilligung.

Die Eröffnung der Vernehmlassung zum II. Nachtrag zum PBG erfolgt voraussichtlich im vierten Quartal 2020 und die Zuleitung an den Kantonsrat im ersten Quartal 2021. Weitere mögliche Nachträge werden je nach Bedarf zeitnah in die Wege geleitet.